ÖVE-HG 43 Teil 2(100)

Ausgabe 1994-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Handgeführte Elektrowerkzeuge

Bohrmaschinen

Copyright ÖVE

DK: 621.9-182.4-83:621.313.13

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß G
Geräte

ÖVE

Preisgruppe 07

Inhaltsübersicht

Teil 2(100)
Besondere Bestimmungen für Bohrmaschinen

	Seite
Einleitung	4
Vorwort	4
§ 101 Geltung	5
§ 102 Begriffe und Benennungen	5
§ 103 Allgemeine Anforderungen	5
§ 104 Allgemeines über die Prüfungen	5
§ 105 Nennwerte	5
§ 106 Einleitung	5
§ 107 Aufschriften	5
§ 108 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung	5
§ 109 Anlauf	5
§ 110 Leistungs- und Stromaufnahme	5
§ 111 Erwärmung	5
§ 112 Ableitstrom	6
§ 113 Funkentstörung	6
§ 114 Feuchtigkeitsbeständigkeit	6
§ 115 Isolationswiderstand	6
§ 116 Dauerhaftigkeit	6
§ 117 Unsachgemäßer Gebrauch	6
§ 118 Mechanische Sicherheit	6
§ 119 Mechanische Festigkeit	7
§ 120 Aufbau	7
§ 121 Einzelteile	7
§ 122 Innere Leitungen	7
§ 123 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	7
§ 124 Netzanschlußklemmen	7
§ 125 Schutzleiteranschluß	7
§ 126 Schrauben und Verbindungen	7
§ 127 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung	7
§ 128 Wärmebeständigkeit, Entflammbarkeit und Kriechstromfestigkeit	7
§ 129 Rostschutz	7
Ergänzung:	
100 E1 Temperaturbegrenzer und Überstromauslöser	7
Anhänge:	
100 A1 Festlegung für Stückprüfungen	7
100 A2 Abbildungen	7

Copyright ÖVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-HG 43 Teil 2 Abschnitt (100)/1983.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde das CENELEC-HD 400.2 A S1 und HD 400.2 A S1/A1 verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) Bleibt frei.

(5) Bleibt frei.

(6) Bleibt frei.

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen für handgeführte Elektrowerkzeuge bestehen aus einem gemeinsamen Teil, ÖVE-HG 43 Teil 1, Allgemeine Bestimmungen (und Prüfungen), und einem Teil 2, Besondere Bestimmungen, der für jede Werkzeugart einen eigenen Abschnitt enthält. Diese Abschnitte sind mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. gekennzeichnet. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ersetzen die entsprechenden Absätze oder Paragraphen des Teiles 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 110.1 des Teiles 2 auf § 10.1 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Besonderen Bestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hiedurch teilweise abgeändert.

ERSATZ: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hiedurch ersetzt.

ERGÄNZUNG: Diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Copyright ÖVE